

SO_GERICHTE SGSTA.2010.77 vom 6. Oktober 2010

SO Obergericht, 2010-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2010.77_d20101006

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2010.77 du 6 octobre 2010

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2010.77 del 6 ottobre 2010

Regeste

Sicherstellung von Steuern

Erwägungen

E. 23

Januar 2007 E. 2.3 mit Hinweisen; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 169 N. 36). In diesem Zusammenhang ist auch der Eventualantrag der Rekurrenten und Beschwerdeführer zu beurteilen. 3.2.1 Die Forderung für die Staats- und Bundessteuern 2008 resultiert aus einer geldwerten Leistung (simuliertes Darlehen) in der Höhe von Fr. 3'817'000.--, welche das Steueramt den Rekurrenten und Beschwerdeführern zurechnet. Diese sind jedoch der Auffassung, dass die Forderung übersetzt sei, weil in der Steuerperiode 2008 nur die Zunahme des steuerlich simulierten Darlehens (in der Höhe von Fr. 8'310.--) als Vermögensertrag besteuert werden könne. Damit seien die geltend gemachten Staats- und Bundessteuern 2008 in der Höhe von Fr. 658'603.45 (Staatssteuer Fr. 213'146.45; Bundessteuer Fr. 445'457.00) übersetzt, weshalb der sicherzustellende Betrag entsprechend zu reduzieren sei. Was das Steueramt dagegen einwendet, lässt - im Sinne einer blossen Prima-Facie-Prüfung - die Steuerforderung als wahrscheinlich bzw. nicht offensichtlich übersetzt erscheinen: So erfolgte die Aufrechnung aufgrund einer Meldung des Steueramtes des Kantons C., welche feststellte, dass der Steuerpflichtige der D. AG laufend Mittel in Form von Darlehen entzogen hat. Das Darlehen ist per Ende 2008 auf Fr. 4'089'000.-- angestiegen und über die D. AG wurde in der Zwischenzeit der Konkurs eröffnet. Das Steueramt des Kantons C. geht davon aus, dass das Darlehen nie mehr zurückbezahlt wird und schliesst daraus, dass es sich um eine geldwerte Leistung handelt. Für eine blosser Glaubhaftmachung (vgl. dazu E. 3.1.2 hiervor) der Höhe des sicherzustellenden Betrags vermögen diese Ausführungen zu genügen. Die nähere Abklärung der Steuerpflicht, insbesondere der Frage des Realisierungszeitpunktes, sowie die Festsetzung der Höhe der Abgabe bleiben aber selbstverständlich dem Hauptverfahren in der Steuersache selbst vorbehalten. 3.2.2 Die Forderung für die Staats- und Bundessteuern 2005 resultiert aus einem Nachsteuerverfahren wegen Nichtdeklaration von geldwerten Leistungen der D. AG der Höhe von Fr. 281'000.--, welche das Steueramt wiederum den Rekurrenten und Beschwerdeführern zurechnet. Auch hier sind diese jedoch der Auffassung, eine blosser summarische Würdigung der am 16. Juni 2010 gegen die Nachsteuerforderung erhobenen Einsprache ergebe, dass die behaupteten Nachsteuern nicht glaubhaft erschienen, weshalb der sicherzustellende Betrag ebenfalls zu reduzieren sei. Was das Steueramt dagegen einwendet, lässt - im Sinne einer blossen Prima-Facie-Prüfung - die Steuerforderung auch hier als wahrscheinlich bzw. nicht offensichtlich übersetzt erscheinen: So erweist es sich bereits als fraglich, ob die von den Rekurrenten und Beschwerdeführern am 16. Juni 2010 erhobene Einsprache gegen die

Nachsteuerveranlagung vom 15. März 2010 rechtzeitig erhoben worden ist. Zwar trifft es zu, dass grundsätzlich das Steueramt die Beweislast für den Vollzug und den Zeitpunkt der Zustellung trägt; es ist aber nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalls (hier Zeitdauer von immerhin drei Monaten zwischen Eröffnungsdatum und erhobener Einsprache) geschlossen werden kann, dass die Sendung zugestellt worden sein muss (Richner/Frei/Kaufmann/ Meuter, a.a.O., Art. 116 N. 29). Selbst unter der Annahme, die Einsprache sei rechtzeitig erhoben worden, vermögen die darin enthaltenen Ausführungen - unter dem Gesichtswinkel einer Prima-Facie-Prüfung - nicht aufzuzeigen, die Steuerforderung sei unwahrscheinlich bzw. offensichtlich übersetzt. Auch hier gilt jedoch, dass die nähere Abklärung der Nachsteuerpflicht dem Hauptverfahren in der Steuersache selbst vorbehalten bleibt. 3.3 Insgesamt sind damit Bestand und Höhe der (mutmasslichen) Steuerforderung hinreichend glaubhaft gemacht worden, da die Steuerbehörden grundsätzlich Sicherstellung für den Maximalbetrag verlangen dürfen, der nach dem zum Zeitpunkt des Erlasses der Sicherstellungsverfügung herrschenden Stand der Untersuchung zu erwarten ist (Felix Rajower, Sicherstellung und Arrest im Recht der direkten Bundessteuer und nach zürcherischem Steuergesetz, IFF Forum für Steuerrecht 2007, S. 148 mit Hinweisen). Wie das Steueramt zu Recht ausgeführt hat, ist die Sicherstellung nur eine provisorische Massnahme. Sie fällt somit dahin, wenn und soweit im Veranlagungs- bzw. Nachsteuerverfahren festgestellt wird, dass die Forderung nicht oder nicht im angenommenen Umfang besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 169 N. 6). (Die gegen dieses Urteil vor Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil 2C_468/2011, 2C_469/2001 vom 22. November 2011 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde) Steuergericht, Urteil vom 28. März 2011

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.